

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern erlässt hiermit aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und zur Festlegung des Zuständigkeitsbereiches nachstehende

Richtlinien

über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen

I. Allgemeines

1. Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch mit der Wirkung, dass die Forderung erlischt.

Unter welchen Voraussetzungen Ansprüche teilweise oder ganz erlassen werden dürfen, regelt § 23 Abs. 3 GemHVO.

Für den Erlass öffentlicher Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG -, § 227 Abgabenordnung –AO-, § 19 Landesgebührengesetz – LgebG -).

2. Die Niederschlagung ist der vorläufige Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Voraussetzungen zur Niederschlagung ergeben sich aus § 23 Abs. 2 GemHVO; bei öffentlichen Abgaben, insbesondere aus § 261 AO, § 3 Abs. 1 KAG und § 19 LGebG.

II. Zuständigkeitsregelung

1. Für den Erlass von Forderungen ist zur Entscheidung im Einzelfall zuständig:

a) bei Beträgen bis	2.500,- €	der Landrat
b) bei Beträgen über bis	2.500,- € 25.000,- €	der Kreisausschuss
c) bei Beträgen über	25.000,- €	der Kreistag.

2.

- a) Nachdem die Niederschlagung nur den vorläufigen Verzicht auf die Beibehaltung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst und somit einen innerdienstlichen Vorgang – ohne Wirkung nach außen – darstellt, liegt die Zuständigkeit stets beim Landrat.
- b) Hinsichtlich der Führung der Niederschlagungslisten und die zu veranlassenden weiteren Maßnahmen sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 GemHVO und Punkt 3 der Dienstanweisung Forderungsmanagement vom XX.XX.XXXX anzuwenden.

III. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 vorstehende Richtlinien erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den XX.XX.XXXX

Paul Junker
Landrat